9645/AB vom 18.10.2016 zu 10073/J (XXV.GP) phyj-Pr7000/0166-III 1/2016

VOM 18.10.2016 ZU

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10073/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Strafverfahren wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität in den Jahren 2014 und 2015" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu den §§ 201 bis 219 StGB für die Jahre 2014 und 2015 erstellen lassen. Die Tabellen sind dieser Beantwortung angeschlossen.

Anzumerken ist, wie schon zur Voranfrage Zl. 1884/J-NR/2014, dass eine Auswertung nur in jenen Fällen möglich war, wo das jeweilige Sexualstrafdelikt strafbestimmend war. Zu den Fragepunkten 1 und 8 wurde auch der fallbezogene Anfall ausgewertet. In den (personenbezogenen) Erledigungen sind die gerichtlichen Einstellungen und staatsanwaltschaftlichen Diversionen enthalten.

Rechtskräftige Verurteilungen sind der VJ nicht zu entnehmen, sie werden in der Kriminalstatistik der Statistik Austria ausgewiesen. Die Datenbank ist kostenlos und öffentlich zugänglich unter:

http://www.statistik.at/web\_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/

(-> Stat. Datenbanken -> Kriminalstatistik).

Wien, 18. Oktober 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter